



Kurzexpertise anhand von Fallbeispielen

**Staatsanwaltschaften
und Agrarkriminalität**

Kurzexpertise anhand von Fallbeispielen

Staatsanwaltschaften und Agrarkriminalität

Die staatsanwaltliche Einstellungspraxis im Bereich tierschutzrelevanter Agrarkriminalität – ein Verstoß gegen den Wesenskern staatsanwaltlicher Pflichten

Erstellt im Auftrag von Greenpeace e.V.

von Rechtsanwältin Dr. Davina Bruhn, Rechtsanwälte Günther – Partnerschaft

→ Kein Geld von Industrie und Staat

Greenpeace ist eine internationale Umweltorganisation, die mit gewaltfreien Aktionen für den Schutz der Lebensgrundlagen kämpft. Unser Ziel ist es, Umweltzerstörung zu verhindern, Verhaltensweisen zu ändern und Lösungen durchzusetzen. Greenpeace ist überparteilich und völlig unabhängig von Politik, Parteien und Industrie. Rund 590.000 Fördermitglieder in Deutschland spenden an Greenpeace und gewährleisten damit unsere tägliche Arbeit zum Schutz der Umwelt.

Impressum

Greenpeace e.V., Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, Tel. 040/3 06 18-0 **Pressestelle** Tel. 040/3 06 18-340, F 040/3 06 18-340, presse@greenpeace.de, www.greenpeace.de
Politische Vertretung Berlin Marienstraße 19–20, 10117 Berlin, Tel. 030/30 88 99-0 **V.i.S.d.P.** Stephanie Töwe-Rimkeit **Foto** Titel: © Greenpeace

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

27.08.2018
00717/17 /H /DB/st
Mitarbeiterin: Sabine Stefanato
Durchwahl: 040-278494-16
Email: stefanato@rae-guenther.de

Kurzexpertise anhand von Fallbeispielen:

Staatsanwaltschaften und Agrarkriminalität

***Die staatsanwaltliche Einstellungspraxis im Bereich tierschutzrelevanter
Agrarkriminalität – ein Verstoß gegen den Wesenskern staatsanwaltlicher
Pflichten***

erstellt im Auftrag von

Greenpeace e.V., Hongkongstr. 10, 20457 Hamburg,

von Rechtsanwältin Dr. Davina Bruhn,
Rechtsanwälte Günther – Partnerschaft, Mittelweg 150, 20148 Hamburg

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

I.	Einleitung.....	2
II.	Strafanzeige des Greenpeace e.V.....	6
III.	Bewertung einzelner Einstellungsbescheide.....	9
1.	Fallbeispiel: „Schweinemast“ – Niedersachsen	10
2.	Fallbeispiel: „Ferkelerzeugung“ – Sachsen-Anhalt.....	13
3.	Fallbeispiel: „Geflügelmast“ – Niedersachsen	14
4.	Fallbeispiel: „Legehennenhaltung“ - Niedersachsen.....	17
5.	Fallbeispiel: „Schweinemast“ – Niedersachsen	18
6.	Fallbeispiel: „Geflügelmast“ – Niedersachsen	21
7.	Fallbeispiel: „Schweinemast“ – Nordrhein-Westfalen.....	23
IV.	Fazit	24

I. Einleitung

Im Rahmen der vorliegenden Kurzexpertise soll untersucht werden, inwieweit die Einstellungspraxis bei Delikten im Bereich tierschutzrelevanter Agrarkriminalität als Verletzung dienstlicher Pflichten der jeweiligen Staatsanwälte zu bewerten ist. Weiterhin soll eruiert werden, inwieweit wiederkehrend auf dieselben Argumentationsmuster zurückgegriffen wird, um einen Verstoß gegen § 17 Nr. 2b) TierSchG zu verneinen. Bei § 17 Nr. 2b) TierSchG handelt es sich um eine zentrale Norm im Tierschutzgesetz, wonach derjenige bestraft wird, der einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Die Rolle der Tiere in der deutschen Verfassung wurde nach langer Debatte über eine Konstitutionalisierung des Tierschutzes mit Einführung des Staatsziels Tierschutz 2002 neu definiert.¹ Art. 20a GG stellt ein Bekenntnis dar, Tiere als ethisch nicht indifferente „Mitgeschöpfe“ anzuerkennen.² Daneben nimmt das Tierschutzgesetz wie kaum ein anderes Gesetz auf die Ethik Bezug. So ist gar vom „ethisch begründeten Tierschutz“ und dem „Schutz des Tieres um seiner selbst willen“ die Rede.³ Insofern ließe sich konstatieren, dass bei einer Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe, etwa dem „vernünftigen

¹ von Münch/Kunig, GG-Kommentar, 2012, Art. 20a GG, Rn. 2.

² Graf, Ethik und Moral im Grundgesetz, 2017, S. 157.

³ Hirt/Maisack/Moritz, 2016, § 1 TierSchG, Rn. 2.

Grund“ oder dem Begriff der „erheblichen Schmerzen und Leiden“ im Lichte des Art. 20a GG sowie dem starken Bezug des Gesetzes zur Tierschutzethik, ein hohes Schutzniveau für Tiere gewährt werden könnte.

Gleichzeitig ist die Kritik nicht von der Hand zu weisen, wonach eben jene unbestimmten Rechtsbegriffe, die für ein hohes Schutzniveau sorgen könnten, ein „Einfallstor“ darstellen, um den Tierschutz zu einer Agrarinteressenpolitik zu machen.⁴

Tatsächlich ist man in der Praxis weit davon entfernt, dem ethischen Anspruch gerecht zu werden, welcher dem geltenden Tierschutzrecht zugrunde liegt, da eine Bekämpfung gravierender und systematischer Verstöße gegen das Tierschutzgesetz im Bereich der Massentierhaltung, nicht stattfindet.⁵

Von einer faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität ist die Rede.⁶

Wird ein Hund im Wald ausgesetzt, dort an einen Baum gebunden, muss er eine Stunde lang ohne Wasser auskommen und kann sich nicht hinlegen, so führt dies zu einer Verurteilung wegen des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz. Die Staatsanwaltschaft hat ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und durch verschiedene Ermittlungsmaßnahmen die Tierhalter ermitteln können. Gegen diese wurde Anklage erhoben.⁷ Sperrt man jedoch hunderte Sauen über Monate hinweg in derartig enge Kastenstände ein, dass sie sich weder umdrehen noch auf dem kotverschmutzten Spaltenboden mit ausgestreckten Beinen hinlegen können, bleibt dieses Verhalten straflos.⁸

Nicht nur eine Missachtung geltenden Rechts ist hierin zu erblicken, sondern auch ein krasser Widerspruch zu der aktuellen gesellschaftlichen Debatte und dem Wertewandel in der Gesellschaft, denn die industrielle Massentierhaltung wie sie in Deutschland praktiziert wird, stellt aus tierschutzrechtlicher Sicht ein immer größer werdendes Problem dar, das aber - mittlerweile - auch als solches erkannt und benannt wird.⁹

Der Wissenschaftliche Beirat Agrarpolitik (WBA) beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bescheinigt der Tierhaltung „erhebliche Defizite vor allem im Bereich Tierschutz, aber auch im Umweltschutz“.¹⁰ Die der-

⁴ *Bruhn*, TIERethik 2017, 9; *Ladwig*, Neue Politische Literatur, 62, 21-48; *von Gall*, Tierschutz als Agrarpolitik, 2016.

⁵ *Bülte*, GA 2018, 35.

⁶ *Bülte*, GA 2018, 35.

⁷ <https://www.rechtsindex.de/recht-urteile/5454-hund-im-wald-ausgesetzt-tierhalter-zu-800-euro-geldstrafe-verurteilt>.

⁸ Vgl. Einstellungsbescheid der StA Gera vom 14.05.2018, Az.: 745 Js 41636/17.

⁹ *Martinez*, Rechtswissenschaft, 2016, 451.

¹⁰ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, WBA, Gutachten, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, 2015, abrufbar unter http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ministerium/Beiraete/Agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung.pdf?__blob=3DpublicationFile

zeitigen Haltungsbedingungen für Nutztiere werden als „nicht zukunftsfähig“ angesehen.¹¹ Betitelt wird das Ganze als Defizit im Produktionsprozess, dessen Abschaffung gefordert wird.¹² Gleichzeitig wird betont, dass Nutztiere Lebewesen seien, die nicht produziert, sondern gehalten würden.¹³

Zu beobachten ist ein gesellschaftlicher Wertewandel, der sicherlich auch auf dem in den letzten Jahrzehnten erfolgten wissenschaftlichen Fortschritt im Zusammenhang mit Tieren und deren Intelligenz, kognitiv-affektiven Fähigkeiten und insbesondere Leidensfähigkeit basiert. Die Unerforschtheit des bewussten Erlebens von Tieren¹⁴ muss mehr und mehr neuen Erkenntnissen weichen. Die Gesellschaft ist nicht mehr gewillt, den bestehenden Zielkonflikt zwischen Wirtschaftlichkeit und Tiergerechtigkeit zu Lasten der Tiere aufzulösen.

Wenn man bisher davon ausgehen konnte, dass aufgrund der oben angesprochenen Unerforschtheit eine konsequente Umsetzung des Tierschutzrechts sich als problematisch erwies, bzw. zu einer Verunsicherung auf Seiten der Staatsanwaltschaften und Gerichte führte, dürfte bei dem jetzigen Stand wissenschaftlicher Forschung grundsätzlich keine Rechtsunsicherheit mehr bestehen. Das Tierschutzgesetz selbst geht bereits ausweislich seiner Formulierung davon aus, dass Wirbeltiere dazu in der Lage sind, Schmerz¹⁵ und Leid zu empfinden.¹⁶ Der Begriff des Leidens umfasst dabei nach der Rechtsprechung alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden eines Tieres, soweit sie über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fort dauern.¹⁷ Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass Leiden nicht nur körperlicher, sondern auch seelischer Natur sein können. Emotionen und Bewusstseinszustände wie Angst, Trauer oder Panik sind hierunter zu verstehen.¹⁸ Es ist zu konstatieren, dass die normativen Rechtsbegriffe des § 17 Nr. 2b) TierSchG zwar auslegungsbedürftig, aber auslegungsfähig und durch die Rechtsprechung als geklärt anzusehen

¹¹ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, WBA, Gutachten, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, 2015, abrufbar unter http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ministerium/Beiraete/Agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung.pdf?__blob=publicationFile

¹² DLG e.V., Landwirtschaft 2030, <https://www.dlg.org/de/landwirtschaft/themen/landwirtschaft-2030/>

¹³ DLG e.V., Landwirtschaft 2030, <https://www.dlg.org/de/landwirtschaft/themen/landwirtschaft-2030/>

¹⁴ Balcombe, 2009. Animal pleasure and its moral significance. *Applied Animal Behaviour Science*, 118, 208-216.

¹⁵ Zum Begriff des Schmerzes und dessen Definition vgl. *Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 1 TierSchG, Rn. 12.

¹⁶ *Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 1 TierSchG, Rn. 17.

¹⁷ BGH Urt. v. 18.2.1987 – 2 StR 159/86, NJW 1987, 1833, 1834 f.; VGH Mannheim Urt. v. 15.12.1992 – 10 S 3230/91, NuR 1994, 487, 488; OLG Karlsruhe v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15, Die Justiz 2016, 348, 349; vgl. auch MK-Pföhl, Band 6, 2017, § 17 TierSchG, Rn. 70; *Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 1 TierSchG, Rn. 19.

¹⁸ *Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 1 TierSchG, Rn. 19 ff.

sind.¹⁹ Gerichte dürfen zur Feststellung von Schmerzen einen Analogieschluss ziehen: Das, was für einen Menschen schmerhaft ist, ist auch für ein Tier schmerhaft.²⁰ Gleiches gilt für die Feststellung von Leiden, die anerkanntermaßen auch psychischer Natur sein können.²¹ Eine Feststellung von Schmerzen und Leiden für Strafverfolgungsbehörden ist folglich möglich.

Ebenso dürfte feststehen, dass eine Vielzahl von Tieren in der Massentierhaltung Schmerzen und Leiden im Sinne des TierSchG erfahren, wie allein eine Betrachtung der Mortalitäts- und Morbiditätstraten verdeutlicht:

Bei Ferkeln ist von einer Mortalität von bis zu 10 % im Abferkelstadium auszugehen, in wissenschaftlichen Studien wird bei Mastschweinen von einer Mortalitätsrate von bis zu 13,13 % ausgegangen, wobei bis zu 40 % dieser Tiere im Bestand verendeten.²² Häufig ist hierbei von Erkrankungen des Respirationstraktes, Skelett- und Muskelstoffwechselschäden auszugehen.²³ In einer Untersuchung von Elson und Croxall zu Legehennen wird betont, dass die Mortalität auf tierschutzrechtliche Probleme hinweise, da die Tiere vor dem Tod gelitten haben müssen.²⁴ Auch in der konventionellen Milchviehhaltung ist die Zahl der sogenannten Abgänge, die auf Eutererkrankungen, Klauen- und Gliedmaßenerkrankungen sowie Fruchtbarkeitsstörungen zurückzuführen waren, drastisch gestiegen.²⁵

Nahezu allen konventionellen Haltungsformen, etwa die von Mastschweinen²⁶ oder Sauen in Kastenständen²⁷, die Anbindehaltung von Kühen²⁸ oder die konventionelle Haltung von Geflügel²⁹, schränken - neben den gesundheitlichen Auswirkungen - die Grund- und Bewegungsbedürfnisse der Tiere derart ein, dass keinem vernünftigen Zweifel unterliegen kann, dass bei den so gehaltenen Tieren die Schwelle zur strafrechtlich relevanten Erheblichkeit ihrer Schmerzen und Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2b) TierSchG regelmäßig erreicht und überschritten wird.

¹⁹ Bülte, GA 2018, 41 m.w.N..

²⁰ MK-Pfohl, Band 6, 2017, § 17 TierSchG, Rn. 69.

²¹ MK-Pfohl, Band 6, 2017, § 17 TierSchG, Rn. 69.

²² Fries, 2009, Nutztiere in der Lebensmittelkette, S. 47.

²³ Vgl. hierzu auch die Zahlen zu den verworfenen Organen bzw. Schlachtbefundzahlen bei Schweinen, die als Indikator für Leiden und Schmerzen der Tiere angesehen werden können, DLG e.V., Landwirtschaft 2030, <https://www.dlg.org/de/landwirtschaft/themen/landwirtschaft-2030/>; vgl. hierzu auch Oberländer, Untersuchungen zum Vorkommen von akzessorischen Bursen bei Mastschweinen, 2015.

²⁴ Fries, 2009, Nutztiere in der Lebensmittelkette, S. 51.

²⁵ Fries, 2009, Nutztiere in der Lebensmittelkette, S. 42.

²⁶ Bruhn/Wollenteit, NuR 2018, 160 ff., 234 ff.

²⁷ Wollenteit/Lemke, NuR 2013, 177 ff..

²⁸ Vgl. hierzu Gutachten der Landestierschutzbeauftragten Hessen, Die Anbindehaltung von Rindern, Verstoß gegen § 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG, aber auch gegen § 17 Nr. 2b) TierSchG.

²⁹ Vgl. hierzu Hirt/Maisack/Moritz, 2016 § 17, Rn. 138 ff.

Infolgedessen müsste eine Vielzahl strafrechtlicher Verfahren, die in eine Anklage münden, zu verzeichnen sein.

Tatsächlich waren im Jahr 2016 zwar 997 Aburteilungen³⁰ wegen des Verstoßes gegen das TierSchG zu verzeichnen. Voraussetzung einer solchen Aburteilung ist zunächst die Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft. Verfahren, in denen eine Einstellung seitens der Staatsanwaltschaft erfolgt ist, fließen hier zahlenmäßig nicht ein. Bei einer Recherche in juristischen Datenbanken ließ sich nicht ein Urteil finden, dem ein Sachverhalt aus der Massentierhaltung zugrunde liegt. Es wurde jedoch in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Strafanzeigen erstattet, bei denen es um tierschutzrechtliche Verstöße im Bereich der agrarischen Tierhaltung ging, die Verfahren jedoch von den Staatsanwaltschaften eingestellt wurden. Hierzu zählt auch das Verfahren, in dem Greenpeace e.V. im letzten Jahr Strafanzeige gegen den Betreiber einer Sauenhaltung erstattet hat.

II. Strafanzeige des Greenpeace e.V.

Greenpeace e.V. wurde Ende 2017 Videomaterial aus einer Sauenhaltung in Thüringen zugespielt. Auf den Aufnahmen ist zu sehen, dass die dort gehaltenen Tiere größtenteils in Kastenständen gehalten werden, die so eng sind, dass es ihnen nicht möglich ist, ihre Gliedmaßen in Seitenlage ungehindert auszustrecken. Den betreffenden Tieren war es nur unter erheblichen Einschränkungen möglich, sich überhaupt hinzulegen.



³⁰ Quelle: DESTATIS, Fachserie 10, Reihe 3, 2016, S. 56; Abgeurteilt sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen wurden.

Bei einer solchen Haltung ist nicht nur von einem Verstoß gegen § 24 TierSchNutztV auszugehen, wie das BVerwG mit Beschluss vom 08.11.2016 klargestellt hat.³¹ Vielmehr ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einem Verstoß gegen § 17 Nr. 2 b) TierSchG auszugehen, denn es kann

„kein vernünftiger Zweifel bestehen, dass bei einer Unterdrückung so vieler Grundbedürfnisse die Sauen in den Kastenständen erheblich leiden.“³²

Greenpeace e.V. hat dementsprechend Strafanzeige³³ gegen den Betreiber der Sauenhaltung u.a. wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz erstattet, denn die Rechtslage schien, nicht zuletzt durch die klarstellende Entscheidung des BVerwG, eindeutig.

Dennoch hat die zuständige Staatsanwaltschaft in dem Verfahren davon abgesehen, Anklage zu erheben. Das Verfahren wurde vielmehr gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Beschuldigte sich im Irrtum über die Zulässigkeit dieser Haltungsform befunden habe. Der Beschuldigte selbst hat sich nicht zur Sache geäußert und weitere Ermittlungen wurden von Seiten der Staatsanwaltschaft offenbar nicht durchgeführt. Dieser Einstellungsbescheid ist in vielerlei Hinsicht nicht nur inhaltlich als rechtsfehlerhaft zu bewerten, sondern offenbart einen Verstoß gegen das Ermittlungsgebot der Staatsanwaltschaft, wie ein von Greenpeace e.V. in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten, erstellt durch Prof. Dr. Jens Bülte³⁴, aufzeigt:

Das Gutachten kommt auf der Grundlage der vorliegenden Informationen (der Strafanzeige und dem Einstellungsbescheid) zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. „*Die durch die Strafanzeige und die Lichtbilder dokumentierte Haltung der Mastschweine durch den Beschuldigten verstößt gegen geltendes Tierschutzverwaltungsrecht (§ 2 Nr. 1, 2 TierSchG, § 24 TierSchNutztV) (Rz. 17 ff.).*

³¹ BVerwG, NVwZ 2017, 404 Rn. 7 ff.

³² Maisack, NuR 2017, 456; vgl. hierzu auch Felde, NVwZ 2017, 368; Wollenteit/Lemke, NuR 2013, 177, 180.

³³ Die Strafanzeige ist abrufbar unter

<https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20171213-greenpeace-strafanzeige-subventionsbetrug-kastenstand.pdf>

³⁴ Bülte, Strafrechtliches Gutachten zur Rechtmäßigkeit des Einstellungsbescheids der Staatsanwaltschaft Gera vom 14.05.2018 in einem Ermittlungsverfahren wegen Vergehens nach dem Tierschutzgesetz Az.: 745 Js 41636/17, erstellt im Auftrag von Greenpeace e.V.

2. *Die dokumentierten Umstände lassen den Schluss zu, dass den so untergebrachten Tieren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche und länger andauernde Schmerzen und Leiden zugefügt worden sind, so dass der Beschuldigte den objektiven Tatbestand des § 17 Nr. 2b TierSchG erfüllt hat (Rz. 48 ff.).*
3. *Für den von der Staatsanwaltschaft angenommenen Irrtum des Beschuldigten über die Zulässigkeit der von ihm praktizierten Haltungsform sprechen keine Anhaltspunkte. In der Unterstellung eines Irrtums liegt – soweit ersichtlich – eine strafprozessual unzulässige Beweisantizipation (Rz. 12 ff.). Alle zur Verfügung stehenden Informationen deuten auf ein vorsätzliches Handeln hin, weil der Beschuldigte die Umstände, unter denen die Tiere gehalten wurden, umfassend kannte (Rz. 117 ff.).*
4. *Ein Tatbestandsirrtum scheidet bereits deswegen aus, weil ein Irrtum über die Zulässigkeit einer Haltungsform oder der konkreten Haltung kein Irrtum über ein Tatbestandsmerkmal des § 17 Nr. 2b TierSchG ist, sondern allenfalls ein Erlaubnisirrtum sein kann, der nach h.M. den Vorsatz unberührt lässt. Anhaltspunkte für einen Irrtum über ein Tatbestandsmerkmal sind nicht ersichtlich (Rz. 119 ff.).*
5. *Selbst wenn der Beschuldigte geglaubt hätte, er sei zu dieser Form der Tierhaltung berechtigt – wofür angesichts der intensiven Diskussionen über die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zur Kastenständehaltung nichts spricht – wäre ein solcher Irrtum nicht zuletzt auch mit Blick auf § 2 Nr. 3 TierSchG vermeidbar gewesen, weil er aufgrund der öffentlichen und berufsverbandsbezogenen Diskussion über dieses Thema allenfalls auf Rechtsblindheit beruhen konnte (Rz. 130 ff.).*

*Aus diesen Befunden lässt sich der Schluss ableiten, dass die Staatsanwaltschaft ihre **Ermittlungs- und Verfolgungspflicht aus § 160 StPO offenkundig und schwerwiegend verletzt hat:***

Die Annahme eines Tatbestandsirrtums widerspricht der anerkannten Strafrechtsdogmatik und den gesetzlichen Vorschriften, zumal keine Hinweise auf einen Irrtum gegeben sind. Die Entscheidung des BVerwG hat die Rechtslage klargestellt und dies auch deutlich zum Ausdruck gebracht. Ein etwaiger Verbotsirrtum des Be-

schuldigten wäre ohne jeden Zweifel vermeidbar gewesen.³⁵ Der Einstellungsbeschluss vom 14.05.2018 ist daher insofern nicht plausibel und strafrechtlich fehlerhaft begründet.

Aufgrund der dem Unterzeichner vorliegenden Informationen wären bei rechtmäßiger und sachgerechter Verfahrensführung zumindest folgende weitere Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen gewesen:

1. *Vernehmung von Zeugen (Mitarbeitern, amtlichen Kontrollpersonen etc.),*
2. *Betreten der betrieblichen Räumlichkeiten und Dokumentieren der dortigen Zustände (Lichtbilder etc.),*
3. *Durchsuchungen von Betriebsräumen zur Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen zur späteren Durchsicht,*
4. *Beauftragung eines Sachverständigen mit hinreichender Expertise in der Verhaltensforschung.“*

III. Bewertung einzelner Einstellungsbescheide

Eine Auswertung weiterer Einstellungsbescheide verschiedener Staatsanwaltschaften, überwiegend aus Regionen mit hoher Tierdichte, zeigt, dass es sich hierbei nicht etwa um einen Ausnahmefall handelt, weder im Hinblick auf die zur Begründung herangezogenen Argumente noch im Hinblick auf die Verletzung dienstlicher Pflichten.

Die Entscheidungen der Staatsanwaltschaften sind oftmals als methodisch mangelhaft anzusehen und die ermessenslenkende Funktion der Staatszielbestimmung Tierschutz, Art. 20a GG, wird bei Auslegung normativer Tatbestandsmerkmale regelmäßig missachtet. Ebenso wenig erfolgt eine zwingend vorzunehmende unionsrechtskonforme Auslegung der nationalen Vorschriften. Nicht zuletzt werden die Ermittlungs- und Verfolgungspflichten, wie sie in § 160 StPO normiert sind, zum Teil offenkundig verletzt:

„Eine ernsthafte Bekämpfung gravierender, systematischer, institutionalisierter und strafbarer Verletzungen des Tierschutzrechts, der organisierten Agrarkriminalität, findet dagegen [noch] nicht statt. Wer eine

³⁵ Sofern manche Landkreise die Rechtsprechung nicht umsetzen, sondern die Kontrollen verringert haben, weil die Rechtslage unklar sei (vgl. Bericht von *topagrar* vom 25.4.2018: Viele Kreise setzen Magdeburger Urteil zu Kastenständen nicht um), dürfte dieses Verhalten regelmäßig rechtswidrig sein und könnte im Einzelfall eine strafbare Beihilfe zur Tierquälerei durch Unterlassen darstellen. Relevante Irrtümer über die verwaltungsrechtliche Rechtslage hinsichtlich der Breite von Kastenständen sind hier angesichts der eindeutigen Judikatur nur ausnahmsweise vorstellbar.

Tierquälerei begeht, wird bestraft, wer sie tausendfach begeht, bleibt straflos und kann sogar mit staatlicher Subventionierung rechnen.“³⁶

1. Fallbeispiel: „Schweinemast“ – Niedersachsen



In einem Schweinemastbetrieb wurden zu mehreren Zeitpunkten in verschiedenen Jahren tierschutzwidrige Zustände dokumentiert. Es ist folglich davon auszugehen, dass es sich nicht um Momentaufnahmen handelte, sondern die Tiere permanent unter den wiederholt dokumentierten, desolaten Bedingungen leben mussten.

In den Stallungen waren nicht nur die hygienischen Zustände prekär. Die Gülle stand z.T. zentimeterhoch in den Buchten, den Tieren stand kein Trinkwasser zur Verfügung und sie waren zum Teil verletzt. Viele der Tiere litten offensichtlich an einer in Mastbetrieben dieser Art häufig zu beobachtenden Verhaltensstörung, dem sogenannten Schwanzbeißen. Zum Teil waren die Augen der Tiere eitrig entzündet.

Das Verfahren wurde gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und, soweit dies mangels gewährter Akteneinsicht nachvollziehbar ist, hat die Staatsanwaltschaft das der Anzeige zugrundeliegende Bildmaterial lediglich durch eine Fachbehörde begutachteten lassen:

*„Nach dessen überzeugenden Ausführungen gilt Folgendes:
Hinsichtlich des bei Timecode 03:06 zu sehenden geschwächten Schweins können die Erheblichkeit und Dauer von Schmerzen und Leiden nicht genau beurteilt werden. Ob die Schmerzen und Leiden durch den Tierhalter abwendbar waren, lässt sich ebenfalls nicht beurteilen.*

³⁶ Bülte, GA 2018, 35 .

Bzgl. des Schweins mit einer Schwanzverletzung (Timecode 10:28) ist nicht auszuschließen, dass die Verletzung erst in der Nacht, in der die Aufnahmen gemacht wurden, entstanden ist. Eine Kenntnis des Tierhalters von der Verletzung ist deshalb nicht nachzuweisen.

Bei dem bei Timecode 12:22 zu sehenden Schweinen mit serös-purulentem Augenausfluss ist eine Erheblichkeit der anzunehmenden Leiden nicht feststellbar.

Bei dem im Zusammenschnitt vom 25.11.2016 zu hörenden Husten kann keine Aussage zu Ursache, Dauer und Erheblichkeit getroffen werden.

(...)

Hinsichtlich der z.T. zu konstatiertenden Überflutung des Bodens der Tierbuchten mit Gülle ist ein Leiden der dort gehaltenen Tiere anzunehmen. Die Leiden sind aber angesichts des geringen Grades des Güllenhochstands noch nicht als erheblich einzustufen.

In den Aufnahmen vom 08.06.2015 und 25.11.2016 ist zu erkennen, dass die Tränkenippel kein Wasser führen. Schweine leiden unter einer mangelhaften Wasserversorgung, es ist aber zu bedenken, dass die Tiere über ein Flüssigfutter versorgt werden, das zu ca. 75 % aus Flüssigkeit besteht. Von einer Erheblichkeit der Leiden ist daher nicht auszugehen

(...)

Es besteht nach alldem kein hinreichender Tatverdacht eines Vergehens gem. § 17 Nr. 2b) TierSchG, 13 StGB.“

Es zeichnet sich ein deutliches Schema ab, wie mit Strafanzeigen im Bereich agrarischer Tierhaltung umgegangen wird:

Abgesehen von dem Bewertenlassen der Bilder durch eine Fachbehörde hat die Staatsanwaltschaft keine weiteren Ermittlungsansätze verfolgt. Weder wurden die Stallanlagen durchsucht noch der Tierhalter oder dessen Mitarbeiter vernommen.

Gleichwohl geht die Staatsanwaltschaft davon aus, dass der subjektive Tatbestand ohnehin nicht erfüllt sei, da dem Beschuldigten etwa die Kenntnis von den Verletzungen nicht nachzuweisen sei. Es wird mit Unterstellungen operiert, ohne dass es hierfür Anhaltspunkte gäbe und ohne überhaupt den Versuch unternommen zu haben, den verantwortlichen Tierhalter zur Sache zu vernehmen. Eine solche Vorgehensweise dürfte bereits als unzulässige Beweisantizipation zu bewerten sein.

Daneben zeigt der Einstellungsbescheid eindrücklich ein weiteres Problem auf: Staatsanwaltschaften verneinen regelmäßig das Vorliegen erheblicher Schmerzen und Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2b) TierSchG. Hierbei ziehen sie sich häufig auf die Einschätzung einer Fachbehörde zurück, ohne selbst eine Bewertung vorzunehmen, obgleich sie dazu verpflichtet wären. Bei dem Leidens-

begriff des § 17 Nr. 2b) TierSchG handelt es sich um ein normatives Tatbestandsmerkmal, sodass die Kompetenz zur Auslegung nicht etwa Sachverständigen, sondern mit letztverbindlicher Wirkung allein den Strafgerichten zu kommt.³⁷

Fast schon als reflexartig kann die Verneinung erheblicher Leiden und Schmerzen angesehen werden, obwohl das Merkmal „erheblich“ allein dazu dienen soll, Bagatellfälle aus dem Bereich der Strafbarkeit auszuschließen. Vor diesem Hintergrund ist es unzulässig, an die Feststellung der Erheblichkeit übertrieben hohe Anforderungen zu stellen.³⁸ Insbesondere die im vorliegenden Fall dokumentierte Verhaltensstörung des „Schwanzbeißens“ hätte als Indikator für erhebliche Leiden gewertet werden müssen. Schließlich gelten insbesondere Verhaltensstörungen in der richterlichen Praxis als wohl wichtigster Indikator für die Annahme erheblicher Leiden.³⁹

Gleichzeitig hätte die Staatsanwaltschaft bei der Auslegung des Tatbestandes auch Grundsätze des Unionsrechts heranziehen müssen, zumal der Tierschutz auf europäischer Ebene eine erhebliche Aufwertung durch das Protokoll Nr. 10 zum Vertrag von Amsterdam über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere vom 2. Oktober 1997 erfahren hat. Im Jahr 2007 erfolgte die Aufnahme des Tierschutzes in die primärrechtlichen Verträge durch den Vertrag von Lissabon. Der Tierschutz wurde in Art. 13 AEUV eingefügt.⁴⁰ Nach europäischem Recht dürfen mehrere kumulative Leidensformen nicht isoliert betrachtet werden. Die Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU stellt klar, dass eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen hat. Folglich können auch Leiden, die vielleicht nicht für sich genommen als erheblich anzusehen sind, bei kumulativem Auftreten durchaus als erheblich anzusehen sein.⁴¹

Die Staatsanwaltschaft übersieht diesen Aspekt, jedenfalls finden sich in der Begründung des Einstellungsbescheides keine diesbezüglichen Überlegungen, obgleich diese gerade in einem Fall wie dem vorliegenden zwingend gewesen wären. Das Leiden bzw. die Schmerzen der Tiere werden gleich durch mehrere Umstände verursacht, wobei die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, dass diese einzelnen Leiden die Erheblichkeitsschwelle - jeweils – nicht überschreiten würden. Unabhängig davon, dass bereits diese Einschätzung zweifelhaft erscheint, hätte eine Gesamtbetrachtung diesen Schluss jedenfalls nicht mehr zugelassen.

³⁷ Bülte, GA 2018, 40.

³⁸ Hirt/Maisack/Moritz, 2016, § 17, Rn. 88.

³⁹ Hirt/Maisack/Moritz, 2016, § 17, Rn. 97.

⁴⁰ Vgl. zum Verhältnis des nationalen Rechts zu den unionsrechtlichen Vorgaben Bruhn, Rechtsgutachten zum Verbot schwerstbelastender Tierversuche, S. 7, abrufbar unter https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/images/stories/kampagnen/verzweiflung/gutachten_bruhn.PDF.

⁴¹ Bülte, Rechtsgutachten zur Rechtmäßigkeit des Einstellungsbescheides der Staatsanwaltschaft Gera vom 14.05.2018 in einem Ermittlungsverfahren wegen Vergehens nach dem Tierschutzgesetz, Az.: 745 Js 41636/17, 2018, Rn. 84.

2. Fallbeispiel: „Ferkelerzeugung“ – Sachsen-Anhalt

Die Haltung von Sauen in zu engen Kastenständen ist kein Einzelfall und dass diese Haltungsform bei den betreffenden Tieren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erheblichen und länger andauernden Schmerzen und Leiden führt, dürfte feststehen.⁴²

Die mit der Sache befasste Staatsanwaltschaft vertritt eine gegenläufige Position, wenn sie davon ausgeht, dass

„zwar im Hinblick auf die Größe der Kastenstände bei einzelnen dieser Stände Unterschreitungen der Größe festgestellt worden sind, diese Unterschreitungen aber Einzelfälle betrafen, die auch nicht als derartig gravierend anzusehen waren, dass den betroffenen Tieren erhebliche Leiden zugefügt wurden.“

(...)

Der ebenfalls als Zeuge vernommene Amtstierarzt gab zudem an, dass er bei jährlichen Kontrollen ebenfalls keine schwerwiegenden Verstöße gegen Haltungsvorschriften festgestellt hat.

(...)

Ungeachtet dessen ist die Schwelle zu einem strafbaren Handeln eben im Sinne eines Herbeiführens erheblicher Leiden bei Weitem nicht erreicht.“

Dieser Einstellungsbescheid wirft die Frage auf, wann überhaupt die Staatsanwaltschaft zur Annahme erheblicher Leiden gelangen will, wenn eine Haltungsform, die die Tiere in ihren Grund- und Bewegungsbedürfnissen nahezu vollständig einschränkt, weit davon entfernt ist.

Der als Zeuge vernommene Amtstierarzt gibt an, er habe bei den in der Vergangenheit durchgeführten Kontrollen keine schwerwiegenden Verstöße festgestellt. Dies verwundert nicht, denn wäre dies der Fall gewesen und der Amtstierarzt untätig geblieben, so hätte er sich aufgrund seiner Garantenstellung selbst wegen Unterlassens strafbar gemacht. Auch diesen Umstand scheint die Staatsanwaltschaft unberücksichtigt zu lassen, denn es finden sich keine Überlegungen dazu, dass diesen Bekundungen infolgedessen allenfalls ein geringer Wert zukommen kann.

Exemplarisch wird auch an diesem Bescheid deutlich, dass eine Betrachtung des einzelnen Tiers als Individuum nicht stattfindet. Pauschal wird allen in der Anlage und den Kastenständen befindlichen Tieren abgesprochen, erheblich zu leiden.

⁴² Siehe oben unter II.

3. Fallbeispiel: „Geflügelmast“ – Niedersachsen



Dass Staatsanwaltschaften in den seltensten Fällen den objektiven Tatbestand des § 17 Nr. 2b) TierSchG als erfüllt ansehen, soll ein weiterer Fall aufzeigen:

In der Geflügelmast wurden mehrere hundert Küken im Rahmen der sogenannten Einstallung aus Kisten übereinander auf den Boden gekippt. Die Tiere drohten zu ersticken, erlitten höchstwahrscheinlich Verletzungen durch das auf ihnen lastende Gewicht der andern Tiere und waren enormem Stress ausgesetzt. Weiterhin war auf den Filmaufnahmen zu sehen, dass Küken in einem Eimer gesammelt wurden, offenbar um sie dort sterben zu lassen. Eines der auf den Aufnahmen zu sehenden Tiere war nicht in der Lage, aufzustehen, ein weiteres hatte einen verformten Schnabel, der es ihm unmöglich machte, Nahrung oder Wasser zu sich zu nehmen, sodass es sterben würde.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren zunächst nach § 170 Abs. 2 StPO mit folgender Begründung ein:

„Soweit Hühnerküken bei der Einstallung auf den Boden geworfen wurden, steht nicht hinreichend sicher fest, dass diese dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden, wie es die Tatbestände des § 17 Nr. 2a), b) und § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG verlangen, erlitten haben. Bezuglich der mit einem Eimer eingesammelten Küken, (...) dürfte zwar feststehen, dass diese Schmerzen haben. Jedoch dürfte nicht hinreichend sicher feststehen, ob diese Hühnerküken lang anhaltende Schmerzen, und/oder sich wiederholende Leiden erlitten, so dass insoweit der Straftatbestand des § 17 Nr. 2b) TierSchG nicht nachweisbar sein dürfte.“

(...)Es dürfte nicht auszuschließen sein, dass der Mitarbeiter beim Einsammeln der Küken gedankenlos und leichtfertig davon ausgegangen ist, die Küken seien bereits tot.“

Auch hier stechen insbesondere zwei Punkte hervor: Es wird davon ausgegangen, dass die Tiere Schmerzen haben, diese werden jedoch nicht als erheblich angesehen. Die Staatsanwaltschaft belässt es bei der eigenen - nach hiesiger Auffassung rechtsfehlerhaften - Einschätzung der Bilder, führt keinerlei weiteren Ermittlungen durch und unternimmt keinen Versuch, etwa den Mitarbeiter, der die Küken in die Eimer geworfen hat, zu ermitteln bzw. zu vernehmen. Es wird vielmehr ohne ersichtliche Anhaltspunkte unterstellt, dass dieser gedankenlos und leichtfertig davon ausgegangen sei, die Küken seien schon tot gewesen.

Erst auf die Beschwerde des Anzeigenerstatters gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft wurden die Ermittlungen wieder aufgenommen. Die Staatsanwaltschaft hat die Bilder durch eine Fachbehörde begutachten lassen, das Verfahren jedoch erneut gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Zunächst ist an dieser Stelle von Interesse, dass die Gutachter hinsichtlich des Einstallens und dabei erfolgten Auskippens der Küken zu einer völlig anderen Einschätzung als die Staatsanwaltschaft gelangen:

„Unter der Annahme, dass im vorliegenden Fall alle Behältnisse maximal, entsprechend den rechtlichen Vorgaben, befüllt waren, bedeutet dies rein rechnerisch, dass auf den Küken der ersten im Stall ausgeleerten Kiste eines Stapels weitere 1260 Küken (12 x 105 Küken) mit einem Gesamtgewicht von ca. 63 kg (1260 Küken x ca. 50 g) aus den anderen Transportbehältnissen auftreffen. Dadurch sind diverse Küken jedes in dieser Form ausgeleerten Stapels mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erheblichen Leiden im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG ausgesetzt (durch Stress, Atemnot, gegebenenfalls auch Schmerzen aufgrund von Verletzungen). Bei Verletzungen entstehen den Tieren unter Umständen auch länger andauernde erhebliche Schmerzen und Leiden, die sich anhand der Aufnahmen jedoch nicht näher verifizieren lassen.“

All dies hätte auch die Staatsanwaltschaft ohne veterinärmedizinische Kenntnisse erkennen können. Ausweislich des zweiten Einstellungsbescheides macht sich die Staatsanwaltschaft nun die Ausführungen und Bewertungen der Gutachter zu eigen, ohne eine eigene Auslegung der Tatbestandsmerkmale vorzunehmen.

In Entsprechung der Ausführungen der Behörde geht die Staatsanwaltschaft nun bezüglich der Einstallung der Küken zwar von erheblichen Leiden und Schmerzen aus, um sodann zu konstatieren, diese seien jedoch nicht länger andauernd gewesen und somit der objektive Tatbestand des § 17 Nr. 2b) TierSchG auch weiterhin nicht erfüllt.

Warum die Staatsanwaltschaft – abweichend von Rechtsprechung und Kommentarliteratur – das Vorliegen länger andauernder Schmerzen und Leiden allein aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme verneint, bleibt offen. Anhand des der Strafanzeige zugrunde liegenden Videomaterials ist zu sehen, dass die Tiere über einen Zeitraum von mehreren Minuten untereinander begraben sind und es erst dann schaffen, sich ansatzweise aus der Situation zu befreien.

Die Staatsanwaltschaft hätte an dieser Stelle eruieren müssen, inwieweit von einem länger andauernden Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2b) TierSchG auszugehen ist. Schließlich handelt es sich bei dem Begriff der länger andauernden, erheblichen Schmerzen und Leiden um normative Tatbestandsmerkmale, deren Inhalt nicht von Veterinären, sondern von der Staatsanwaltschaft zu bestimmen ist. Regelmäßig ist ein Zeitraum von wenigen Minuten, in denen Tiere an Atemnot, Stress und Todesangst leiden, bereits ausreichend, um nach der Rechtsprechung von länger andauernden Schmerzen und Leiden auszugehen:

*„Soweit das AG im Übrigen ausgeführt hat, daß den Tieren auf keinen Fall längere Leiden zugefügt worden seien, weil der Transport nur über eine Strecke von ca. 20 m gegangen sei und deshalb allenfalls **1-2 Minuten** gedauert habe, wird ersichtlich verkannt, daß es für die Tatbestandsmerkmale des § 17 Nr. 2 lit.b TierSchG nicht auf die Dauer der Handlung, sondern auf deren Erfolg ankommt. Weil die vom Senat vermißten Feststellungen noch möglich erscheinen, mußte das Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.“*

Für die neue Verhandlung weist der Senat darauf hin, daß der Tatbestand des § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG bereits als erfüllt anzusehen ist, wenn festgestellt werden kann, daß schlachtreifen Forellen durch den Transport von der Hälteranlage in den Angelteich länger anhaltende Leiden zugefügt worden sind, weil diese Vorschrift weitere Voraussetzungen - etwa “aus Roheit” oder “ohne vernünftigen Grund” - nicht erfordert und solche auch nicht im Wege einschränkender Auslegung in diesen Tatbestand hineininterpretiert werden können“

(vgl. Urt. des hiesigen 1. Senats, Nds Rpf. 1993, 133 (134) und ihm folgend Urt. des VG Lüneburg, v. 25. 9. 1995 - 7 A 136/94 und VG Lüneburg, v. 25. 11. 1996 - 7 A 181/94).⁴³

Bei der Subsumtion ist nicht auf das Zeitempfinden des Menschen, sondern auf das wesentlich geringere Vermögen des Tieres abzustellen, physischem oder psychischem Druck standhalten zu können.⁴⁴

⁴³ OLG Celle, NStZ-RR 1997, 381, beck-online.

⁴⁴ MK-Pföhl, Band 6, 2017, § 17 TierSchG, Rn. 83-89.

Je schlimmer die Schmerzen oder Leiden sind, desto kürzer ist die verlangte Zeitspanne zu bemessen: Das Leiden soll nicht nur ganz kurzfristig erfolgen, eine kürzere Zeitdauer kann im Einzelfall gleichwohl angesichts erhöhter Leidensintensität genügen. – Nicht die Handlung des Täters, sondern der tatbestandsmäßige Erfolg, dh die dem Tier entstandenen Schmerzen oder Leiden, muss länger anhalten oder sich wiederholen.⁴⁵

Insbesondere nach Einführung der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG hätte dabei die Auslegung des Tatbestandsmerkmals zudem zwingend im Lichte der Staatszielbestimmung und damit einhergehenden bestmöglichen Durchsetzung tierlicher Interessen erfolgen müssen.

4. Fallbeispiel: „Legehennenhaltung“ - Niedersachsen

In einem weiteren Fall wurde Strafanzeige gegen den Betreiber einer Legehennenfarm wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz erstatzt. Das Vorbringen in der Strafanzeige stützt sich auf Videomaterial aus den Stallungen. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren nach Durchsicht der Videosequenzen gem. § 170 Abs. 2 StPO mit folgender Begründung ein:

„Es ist nicht hinreichend sicher erkennbar, ob das Huhn tatsächlich eine entzündete Kloake hat. Es ist daher nicht nachweisbar, ob das Huhn überhaupt Schmerzen oder Leiden erlitten hat.

(...)

Die Henne spreizt ihr rechtes Bein vom Körper ab und tritt damit nicht auf. Ob Ursache dieses Verhaltens ein gebrochenes oder gezerrtes Bein ist, ist nicht erkennbar. Das Huhn dürfte aufgrund seines Verhaltens erkennbar Schmerzen und Leiden haben. Jedoch gibt die Videosequenz weder Aufschluss über die Dauer noch die Erheblichkeit der Schmerzen und Leiden.

(...)

„Soweit das schlechte, teils verkotete Gefieder, das Gefiederpicken und Kot auf den Gitterböden bemängelt wird, lässt dies nicht hinreichend sicher den Rückschluss darauf zu, dass die Hühner dadurch erhebliche Schmerzen und Leiden erlitten haben.“

Die der Strafanzeige zugrunde liegenden Bilder wurden seitens der ehemaligen Landestierschutzbeauftragten ██████████, Fachtierärztin für Öf-

⁴⁵ Hirt/Maisack/ Moritz, 2016, § 17 TierSchG, Rn. 85-95.

fentliches Veterinärwesen, im Rahmen eines Gutachtens bewertet. Das Ergebnis dieses Gutachtens steht nahezu in diametralem Gegensatz zu der Bewertung der Staatsanwaltschaft und gelangt zusammenfassend zu folgender Einschätzung:

„Die dargestellten Befunde liefern im Wesentlichen Hinweise auf folgende Defizite in der Tierhaltung:

1. *Vermeidbare Verletzungsgefahren durch die Stalleinrichtung (rutschende Tiere, Zubildungen an den Füßen, hochgradige Lahmheit)*
2. *Unsachgemäße Versorgung kranker/verletzter Tiere (immobile Tiere und moribundes Tier);*
3. *Platzmangel (Gefiederschäden, Kotverschmutzungen);*
4. *Unzureichende Reinigung von Einrichtungselementen (kotverschmutzte Scharrflächen);*
5. *Unzureichende Ausgestaltung des Käfigs (keine Einstreu).*

(...)

Anhand der vorliegenden Aufnahmen lässt sich feststellen, dass in der Legehühnerhaltung (...) sowohl grundlegende Vorstellungen des Tier- schutzrechts zur Bewegungsfreiheit und Unversehrtheit der Tiere wie auch mehrere spezialrechtliche Vorgaben zum vorliegenden Haltungs- verfahren nicht erfüllt werden.

Mehrere spezialrechtlich vorgegebene, aber nicht erfüllte Anforderungen wurden von der Staatsanwaltschaft (...) nicht berücksichtigt oder bewertet.

In zwei Fällen werden die Erheblichkeit und Dauer der gezeigten Be- einträchtigungen der Tiere sowie die Frage des Vorsatzes bzw. der Fahrlässigkeit anders als von der Staatsanwaltschaft eingeschätzt.“

5. Fallbeispiel: „Schweinemast“ – Niedersachsen



Videoaufnahmen aus einem Schweinemastbetrieb haben gezeigt, dass die Tiere dort nicht nur in zu engen Kastenständen gehalten wurden. Ferkel sind zwischen Spalten im Boden gerutscht, mit dem Kopf stecken geblieben und verendet. Tiere waren zum Teil verletzt, die hygienischen Zustände desolat.

Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und diese Entscheidung wie folgt begründet:

„Hinsichtlich der Kastenstandhaltung ist zu konstatieren, dass ein großer Teil der Kastenstände in den Deckzentren nicht, derjenigen in den Abferkelabteilen nur mit Einschränkungen der aktuellen Auslegung der gesetzlichen Anforderungen des § 24 Abs. 4 TierSchNutzV entspricht. Es lässt sich aber nicht feststellen, dass die Haltung in solchen Kastenständen — die den Ausführungshinweisen gem. Anlage zum Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen, Stand 23.02.2010, entsprach — zwangsläufig zur Verursachung länger anhaltender erheblicher Schmerzen oder Leiden führt. Konkrete Feststellungen erlaubt das von Ihrem Mandaten zur Akte gereichte Videomaterial insoweit nicht. (...)

Bzgl. der von Ihrem Mandanten zur Akte gereichten Videoaufnahmen von Ferkeln, die in den Kotschlitz gefallen sind und nur noch am Kopf festhängen, kann die Aussage getroffen werden, dass sich ein derart festhängendes Ferkel nicht aus dieser Lage befreien kann und ohne Hilfe verenden würde. Insoweit ist davon auszugehen, dass den auf den Videoaufnahmen abgebildeten Ferkeln erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt werden. Auch könnte man wohl den Schluss ziehen, dass diese länger anhaltend i. S. d. § 17 Nr. 2 b) TierSchG waren. Es ist aber nicht nachweisbar, dass eine verantwortliche Person einen solchen Geschehensablauf konkret für möglich und billigend in Kauf genommen hat,

also etwa wahrgenommen und gleichwohl keine Schritte unternommen hat, um die Ferkel zu befreien. Vielmehr erscheint naheliegend, dass den verantwortlichen Person/en insoweit Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Die Frage, ob den Ferkeln durch Umstände der Geburt oder der Haltung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden, ist nach der überzeugenden Stellungnahme des (...) nicht eindeutig zu beantworten. Der Nachweis, dass die Beschuldigten insoweit den Tatbestand des § 17 Nr. 2 b) TierSchG erfüllt haben, ist deshalb nicht zu führen, zumal bei den Kontrollen im Stall keine Verletzungen oder Erkrankungen beobachtet wurden, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf die Umstände der Geburt oder der Haltung zurückzuführen sind und festgestellte Verletzungen und Erkrankungen (Hautwunden im Kopfbereich) seitens des Tierhalters durch Gabe eines systemisch wirkenden Antibiotikums nach ärztlicher Behandlungsanweisung behandelt wurden.

Zu der auf dem zur Akte gereichten Videomaterial dokumentierten Tötung von Ferkeln habe ich eine ergänzende sachverständige Stellungnahme des (...) eingeholt. Danach ist festzuhalten, dass die Ausführung des Kopfschlags nicht rechtskonform erfolgte, vielmehr erhebliche Mängel in der Vorgehensweise zu konstatieren sind, die mehrere Ordnungswidrigkeitentatbestände erfüllen dürften. Es sei, so das (...), überaus wahrscheinlich, dass durch die mangelhafte Durchführung der Betäubung ohne jegliche Betäubungskontrolle sowie durch den anzunehmenden Verzicht auf ein Tötungsverfahren, zumindest einzelnen Tieren länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt worden seien. Aufgrund des wenig beweiskräftigen Filmmaterials könne dies aber für die gezeigten Einzeltiere nicht zweifelsfrei belegt werden. Ob einzelne Tiere ohne vernünftigen Grund i. S. d. § 17 Nr. 1 TierSchG getötet worden seien, lasse sich anhand der Filmaufnahmen nicht abschließend beurteilen.

Zum Schlagen von Muttersauen hat der (...) ausgeführt, es seien den betroffenen Sauen in der gezeigten Videosequenz zumindest leichte Schmerzen zugefügt worden. Ob diese Schmerzen erheblich gewesen seien, lasse sich nur aufgrund der Videoaufnahmen nicht beurteilen. Nach Einschätzung des Landkreises liegt eine Erheblichkeit eher nicht vor.

Im Hinblick auf die Ammoniakkonzentration habe ich ebenfalls eine Stellungnahme des (...) eingeholt. Danach könne festgehalten werden, dass die erhöhten Ammoniakwerte als solche mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Leiden bei den Schweinen geführt hätten. Jedoch könne auf Basis des Filmmaterials nicht beurteilt werden, ob diese Leiden länger anhaltend oder erheblich gewesen seien.

Diesen überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen schließe ich mich an. Weitere Beweismittel, die Aufschluss über die in dem von Ihrer Mandantschaft zur Akte gereichten Videomaterial abgebildeten Tiere geben könnten, sind nicht ersichtlich.“

Ausweislich des Einstellungsbescheides hat die Staatsanwaltschaft die Videoaufnahmen zur Bewertung an verschiedene Behörden übergeben. Sie hat es nicht für erforderlich gehalten, eigene Überlegungen anzustellen, sondern schließt sich deren Ausführungen an. Auffallend ist erneut, dass der objektive Tatbestand lediglich in einem Fall als erfüllt angesehen wird. Diesbezüglich scheitert eine strafrechtliche Verfolgung jedoch mangels Erfüllung des subjektiven Tatbestandes. So schließt die Staatsanwaltschaft ein vorsätzliches Handeln unmittelbar aus, ohne jedoch den Beschuldigten zur Sache vernommen zu haben oder dass hierfür konkrete Anhaltspunkte ersichtlich sind. Von einer Durchführung weiterer Ermittlungen wurde abgesehen, da weitere Beweismittel nicht ersichtlich seien.

6. Fallbeispiel: „Geflügelmast“ – Niedersachsen

In einem Geflügelmastbetrieb wurde dokumentiert, dass Mitarbeiter unter anderem auf lebende Küken getreten und mit einer Schaufel wiederholt auf in einer Schubkarre befindliche Küken geschlagen haben. Ein Mitarbeiter schlägt ein Küken wiederholt gegen eine Schubkarre. In dem Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft heißt es u.a.:

„In Bezug auf das Küken, das sich offenbar lebend in der Schubkarre befindet (...), ist zu konstatieren, dass der Mann, der die Küken in die Tonne schaufelt, jeweils innehält, als er das Piepen wahrnimmt, nachschaut und mit der Schaufel auf die Tiere in der Schubkarre schlägt. Das tut er naheliegenderweise, um noch lebende Küken zu töten. Ein Vorsatz, verletzte Küken noch lebend in die Kadavertonne zu befördern und ihnen dadurch länger anhaltende Schmerzen bzw. Leiden zuzufügen, ist vor diesem Hintergrund nicht nachweisbar.“

Das Verfahren wurde gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Hiergegen legte der Anzeigerstatter Beschwerde ein, die er ausführlich und u.a. wie folgt begründete:

„Dieses Vorgehen erfüllt zumindest den Straftatbestand des § 17 Nr. 2 b TierSchG, da einem Tier sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Die Wucht, mit der das Tier gegen die Schubkarre geschlagen wird, lässt – auch in Anbetracht des geringen Alters des Tieres und der Größenverhältnisse – keinen vernünftigen Zweifel daran, dass dem Tier mit jedem Schlag erhebliche Schmerzen

zugefügt worden sind. Dies geschah auch wiederholt. Für die Erfüllung des gesetzlichen Merkmals „wiederholt“ ist ausreichend, wenn die schmerzverursachende Behandlung zweimal durchgeführt worden ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. 12. 2016, 3 B 34/16, juris Rn. 8: Für eine wiederholte Zu widerhandlung ist ausreichend, „dass zwei erfolgsqualifizierte Zu widerhandlungen begangen wurden“). Dem Filmmaterial ist deutlich zu entnehmen, dass das Küken mehrmals gegen die Schubkare geschlagen wurde. Darin liegt in jedem Fall die wiederholte Zufügung erheblicher Schmerzen und Leiden.

(...)

Das ab Minute 2:30 zu sehende wiederholte Schlagen mit einer Schaufel auf ein bereits in einer Schubkarre liegendes Küken erfüllt ebenfalls den Straftatbestand des § 17 Nr. 2 b TierSchG, weil dem Tier mehrmals und damit wiederholt Schmerzen zugefügt werden, an deren Erheblichkeit – schon in Anbetracht der Stärke der Schläge sowie des Größenverhältnisses zwischen dem misshandelten Tier und dem eingesetzten Werkzeug – kein vernünftiger Zweifel bestehen kann. Die Ausführungsweise lässt außerdem ebenfalls ein rohes Misshandeln i. S. von § 17 Nr. 2a TierSchG naheliegend erscheinen.

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte das Verfahren daraufhin erneut gem. § 170 Abs. 2 StPO ein.

„Zutreffend hat die Staatsanwaltschaft das vorliegende Bildmaterial so bewertet, dass länger anhaltende Schmerzen und Leiden sich nicht beweisen lassen. (...)

„Sich wiederholende erhebliche Schmerzen“ sind mit dem Bildmaterial ebenso wenig nachweisbar, weil von einer Wiederholung erst dann ausgegangen werden kann, wenn der Schmerz beim Tier völlig abgeklungen ist und wenigstens einmal erneut auftritt (Lorz/Metzger, TierSchG, § 17 Rn. 41 m.w.N.). Das ist bei einer in direkter Tötungsabsicht erfolgten, schnellen und ohne Unterbrechung ausgeführten Abfolge von Schlägen nicht nachweisbar.“

Eine solche Begründung steht für sich und lässt erahnen, warum die Rede von einer Erstarrung gegenüber einem offen illegalen System⁴⁶, einer faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität⁴⁷ die Rede ist. Es mag sich hierbei um eine einzelne, in der Literatur vertretene Auffassung handeln, doch es entbehrt jeder Logik und konterkariert und missachtet die Belange des Tierschutzes auf nicht hinnehmbare Weise, wenn davon ausgegangen wird, dass es sich nicht um sich wiederholende Schmerzen im Sinne des Tierschutzgesetzes gehandelt habe, da der erste Schmerz noch nicht abgeklungen sei, bevor er er-

⁴⁶ Ort, NuR 2010, 853, 855.

⁴⁷ Bülte, GA 2018, 35.

neut aufgetreten ist und dies im Ergebnis zur Straflosigkeit des Handelnden führt.

7. Fallbeispiel: „Schweinemast“ – Nordrhein-Westfalen



Wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz wurde im Juli 2017 Strafanzeige gegen die Leiterin zweier Schweinemastbetriebe gestellt. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Angezeigte wurde mit folgender Begründung abgesehen: Die Angezeigte habe sich sukzessive aus den Mastbetrieben zurückgezogen.

„Aufgrund eines hier vorliegenden Vertrages vom (...) hat sie mit Wirkung vom (...) die Bestandsbetreuung der Tiere beider Betriebe auf ihren Ehemann übertragen. Für etwaige Missstände in der Tierhaltung kann sie daher für den angezeigten Zeitraum nicht verantwortlich gemacht werden.“⁴⁸

Eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern lässt, so die Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft, die strafrechtliche Verantwortlichkeit entfallen. Dass eine so weitgehende Zivilrechtsakzessorietät dem Strafrecht fremd ist, wurde bereits zutreffend festgestellt.⁴⁹ Einer unbesehenden Übertragung zivilrechtlicher Prinzipien auf das Strafrecht hat der BGH eine klare Absage erteilt:

„(Haftungs-)prinzipien des Zivilrechts [können] nicht unbesehen zur Bestimmung strafrechtlicher Verantwortlichkeit benutzt werden.“⁵⁰

⁴⁸ Es handelt sich bei den hier zitierten Passagen um Auszüge aus dem Einstellungsbescheid.

⁴⁹ Bülte, Organisierte Verantwortungslosigkeit, NJW-Aktuell, 35/2017, S. 3.

⁵⁰ BGH NJW 1990, 2560.

Entgegen den Grundsätzen höchstrichterlicher Rechtsprechung hat die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall die behauptete Aufgabenteilung zur Annahme der Aufhebung jeglicher strafrechtlicher Verantwortlichkeit veranlasst. Sie hat es nicht einmal mehr für erforderlich angesehen, überhaupt Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts durchzuführen, sondern das Verfahren gem. § 152 Abs. 2 StPO eingestellt.

Zum einen ist die Begründung der Staatsanwaltschaft aus strafrechtlicher Sicht bereits inhaltlich als fragwürdig anzusehen. Darüber hinaus steht sie im eklatanten Widerspruch zu der in § 160 StPO verorteten Verpflichtung zur umfassenden Erforschung des Sachverhalts und konterkariert die Grundsätze des Legalitäts- und Rechtsstaatsprinzips.

IV. Fazit

Auf Grundlage der oben beispielhaft genannten sowie einer Vielzahl weiterer, Greenpeace e.V. vorliegender Einstellungsbescheide von Staatsanwaltschaften lassen sich folgende Ergebnisse ableiten:

- Die Staatsanwaltschaften verletzen ihre Ermittlungs- und Verfolgungspflichten gem. § 160 StPO. Unter Umgehung rechtsstaatlicher Grundsätze manifestieren die Staatsanwaltschaften einen ihren Vorstellungen entsprechenden tierschutzwidrigen Zustand.
- Häufig gelingt es den Staatsanwaltschaften nicht, eine verfassungs- und tierschutzkonforme Auslegung und Anwendung der normativen Tatbestandsmerkmale des § 17 Nr. 2b) TierSchG vorzunehmen:
 - o Bei der Beurteilung der Frage, ob von erheblichen und länger andauernden Schmerzen und Leiden i.S.v. § 17 Nr. 2b) TierSchG auszugehen ist, greifen die Prüfungen in der Regel viel zu kurz. Vorliegende Entscheidungen und rechtswissenschaftliche Erkenntnisse werden ausgeblendet.
 - o Darüber hinaus unterbleibt regelmäßig eine Auslegung der Tatbestandsmerkmale im Lichte des Art. 20a GG, die dem vom Gesetzgeber klar postulierten, ethisch begründeten Tierschutz Rechnung trägt.

- Eine zwingend gebotene unionsrechtskonforme Auslegung nationaler Vorschriften findet nicht statt.
- Die Staatsanwaltschaften beschränken sich häufig darauf, das der Strafanzeige zugrunde liegende Bildmaterial durch Fachbehörden begutachten zu lassen, die nicht selten behördlich zuständig waren und deshalb kein sonderliches Interesse daran haben, mögliche eigene Versäumnisse namhaft zu machen. Ergebnisse solcher Gutachten werden unkritisch übernommen und unter Verkennung der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, sich eine eigene Einschätzung zum Sachverhalt bilden zu müssen, als Grundlage für die Einstellung eines Strafverfahrens genutzt.
- Im Hinblick auf die beschuldigten Tierhalter sowie deren Mitarbeiter wird zudem häufig mit Unterstellungen operiert. Die Staatsanwaltschaften gehen zum Teil, ohne dass tragfähige Anhaltspunkte hierfür ersichtlich sind, davon aus, die Betreffenden hätten ohne Vorsatz gehandelt oder sich etwa in einem Irrtum befunden. Eine solche Beweisantizipation ist grundsätzlich strafprozessual unzulässig.

Die hier erfolgte Auswertung der Einstellungsbescheide erweckt den Eindruck, Staatsanwaltschaften würden nicht als neutraler Vertreter der staatlichen Strafverfolgung tätig werden, sondern ihre eigenen Wertvorstellungen bzw. (unbewusst) die wirtschaftlichen Interessen der Agrarlobby über das geltende Recht stellen. Ein solches Handeln beschädigt das unverzichtbare Vertrauen in die strikte Bindung des Verwaltungshandelns an Recht und Gesetz, und damit die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung.⁵¹

Dabei lässt sich sicher nicht abschließend klären, welche Ursache hier zugrunde liegt. Vieles spricht jedoch im Ergebnis für eine seitens der Staatsanwaltschaft vorgenommene Differenzierung zwischen solchen Tieren, die ökonomisch und ökologisch als Ressourcen gelten, und solchen, die wir als Haustiere bezeichnen. Eine solche Differenzierung ist jedoch unzulässig. Der BGH hat keinen Zweifel daran gelassen, dass § 17 Nr. 2b) TierSchG auch für jedes einzelne Tier in der Massentierhaltung gilt.⁵² Dennoch wird sogenannten Nutztiere eine Leidensfähigkeit scheinbar weitestgehend abgesprochen. Vielfach kann von der Durchführung eines den Ansprüchen des § 160 StPO genügenden Ermittlungsverfahrens nicht die Rede sein.

Eine erhebliche Rolle für die Herausbildung solcher Vorverständnisse bei den Staatsanwaltschaften dürfte auch die Erzeugung eines korrespondierenden ge-

⁵¹ vgl. VG Schleswig, 13.06.2018, Az.: 17 B 4/17; BVerwG, Beschluss vom 20.01.2014 – 2 B 89/13 – juris.

⁵² BGH NJW 1987, 1833, 1834.

samtgesellschaftlichen Klimas gespielt haben, das allerdings aufgrund eines Einstellungswandels zunehmend verblasst. Die Agrarlobby versucht seit jeher die Gesellschaft wissen zu lassen, es gebe keine wirtschaftlichen Alternativen zur jetzigen Form der agrarischen Tierhaltung. Jahrzehntelang wurde deshalb zugeschaut, wie die sogenannten Nutztiere den Haltungsbedingungen angepasst wurden, anstatt die Haltungsbedingungen an den Bedürfnissen der Tiere zu orientieren. So konnte der Eindruck entstehen, dass Tierschutz nichts anderes als Agrarpolitik zu sein hat, denn eine Verbesserung tierschutzrechtlicher Standards ist alles andere als wirtschaftlich lukrativ.⁵³ In Wahrheit stellte der Tierschutz seit jeher eine Bedrohung der Intensivtierhaltung dar. 1960 etwa sorgte ein Entwurf des Tierschutzgesetzes für Aufregung, da in § 2 ein Verbot der Haltung von „Geflügel in Legebatterien“ vorgesehen war.⁵⁴ Von Seiten der Agrarlobby wurde umgehend darauf gedrungen, den Entwurf „dahingehend abzuändern oder abändern zu lassen, dass der Paragraph nicht zum Zuge kommt, in dem die modernen Eierproduktionsanlagen verboten“ werden.⁵⁵

Anstatt endlich die aufgezeigten ubiquitären Defizite bei der Verfolgung von Agrarkriminalität anzugehen, wird neuerdings die Forderung erhoben, diejenigen härter zu bestrafen, die Missstände in Massentierhaltungen aufzeigen und an die Öffentlichkeit bringen. Die Forderung nach einer Kriminalisierung derjenigen, die tierschutzrechtliche Gesetzesverstöße publik machen, stellt dabei in ihrer Begründung die Realität geradezu auf den Kopf. Nach ihr müsse sich die Gesellschaft im Bereich der Agrarkriminalität darauf verlassen können, dass der Staat tätig werde. Die Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner äußerte unlängst in diesem Sinne: „Wir brauchen keine selbsternannte Stallpolizei, die die Einhaltung des Tierschutzes kontrolliert.“ Vielmehr sei es „Aufgabe des Staates, Landwirte zu belangen, die ihre Tiere schlecht halten.“⁵⁶

Wie die Fallbeispiele zeigen, wird der Staat aber dieser Aufgabe im Bereich der Strafverfolgung gerade nicht gerecht. Auch an eine effektive Durchsetzung des Tierschutzrechts mit Hilfe der Veterinärbehörden kann die Bundesministerin hier nicht ernsthaft gedacht haben, da Kontrollen in kontrollpflichtigen Betrieben rein rechnerisch im Durchschnitt nur alle 15 Jahre stattfinden, in einigen Bundesländern allenfalls alle 40 Jahre⁵⁷ und es sich ohnehin nicht um die zur Strafverfolgung zuständige Behörde handelt. Es ist von einem kaum hinnehmbaren Kontrolldefizit auszugehen. Zu begrüßen war daher die Verlautbarung des Justizministeriums, „man habe ‚grundätzliche Bedenken gegen ein

⁵³ Von Gall, Tierschutz als Agrarpolitik, 2016.

⁵⁴ Der Entwurf wurde auf Grundlage der Arbeit der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft vom BML im Juni 1960 vorgelegt und ist in den Akten des Bundesarchivs Koblenz erhalten („Diskussionsentwurf“ vom 18. Juni 1960, in: BA Koblenz Akte 116/19575); hierzu ausführlich von Gall, TIERethik 2013, S. 12, 18.

⁵⁵ Schreiben Müller an Sonnemann, in: BA Koblenz, Akte B116 / 19573.

⁵⁶ Neue Osnabrücker Zeitung, 14.05.2018, „Klöckner kündigt härtere Strafen für „Stalleinbrüche“ an

⁵⁷ vgl. hierzu BT-Drs. 19/3195, S. 6.

Vorhaben, das eine wirksame Aufklärung der Verbraucher durch die Bekanntmachung von Missständen verhindern will.⁵⁸ Von einem neuen Gesetz gegen Stalleinbrüche sei man „weit entfernt“.⁵⁸

Der Versuch, das Leid der Tiere nicht in die Öffentlichkeit gelangen zu lassen, die suggerierte ökonomische Ausweglosigkeit sowie der Umstand, dass es aus psychologischer Sicht schwer fällt, etwas, was „schon immer“ so war und täglich Millionenfach geschieht, plötzlich als strafbar anzusehen, haben sicherlich nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf die Strafverfolgungsbehörden. Auch der Umstand, dass der Verordnungsgeber zum Teil (untergesetzliche) Normen erlassen hat, die als Verstoß gegen das TierSchG bzw. gegen die Verfassung anzusehen sind, gleichwohl aber suggerieren, die Haltungsform stehe im Einklang mit den Vorgaben des Tierschutzgesetzes, dürften eine Rolle spielen.

All dies rechtfertigt es jedoch nicht, dass Strafverfolgungsbehörden ihren eigentlichen Auftrag derart eklatant aus den Augen verlieren. Seitens des Staates und insbesondere der Staatsanwaltschaften ist in der Tat zu garantieren, dass Missstände, die strafbewehrt gegen Gesetze verstoßen, effektiv strafrechtlich geahndet werden. In dieser Hinsicht ist das Legalitätsprinzip auch als Basis für die Widerspruchsfreiheit des Staates zu verstehen, der dem Bürger die selbsttätige Vergeltung untersagt und sich ein Monopol auch der rechtsförmigen Unrechtsreaktion vorbehält.⁵⁹ Tierliche Interessen dürfen nicht nahezu vollständig hinter wirtschaftlichen Interessen zurücktreten. Die Staatsanwaltschaften und zum Teil auch die Gerichte⁶⁰ tolerieren ein System, welches für Millionenfaches, unnötiges Tierleid verantwortlich ist und bewahren die verantwortlichen Akteure davor, für ihr unrechtmäßiges, strafrechtsrelevantes Handeln zur Verantwortung gezogen zu werden.

Ein Neu- und Umdenken der Staatsanwaltschaften ist dringend erforderlich, um dem Tierschutzrecht zu einer effektiven Durchsetzung zu verhelfen. In der aktuellen Situation kann jedenfalls nicht mehr von einem ethisch begründeten Tierschutz und einer Mitverantwortung des Menschen für andere Lebewesen die Rede sein. Demonstriert wird vielmehr eine Sanktionslosigkeit wirtschaftlich lukrativer Straftaten.⁶¹ Es gibt auch positive Signale, die ein Umdenken indizieren: Ermutigende Schritte in die richtige Richtung hat etwa die Staatsanwaltschaft Münster gemacht, die 2016 im Zusammenhang mit dem „Kükens

⁵⁸ Die Zeit vom 02. August 2018, S. 12, „Purer Aktionismus“.

⁵⁹ MüKoStPO/Kölbl StPO § 160 Rn. 29-31, beck-online.

⁶⁰ OLG Hamm, Beschluss vom 10.05.2016 – 4 Ws 113/16, ausführlich zu dieser Entscheidung *Stucki*, Rechtswissenschaft 2016, 521 ff..

⁶¹ Bülte, GA 2018, 56.

schreddern“ ein Strafverfahren gegen den Betreiber einer Brütgerei wegen des Verstoßes gegen § 17 Nr. 1 TierSchG einleitete.⁶²

Ebenso ist das Urteil des OLG Naumburg⁶³ als Stärkung tierschutzrechtlicher Belange zu bewerten. Das Gericht hat Tierschützer freigesprochen, die in Stallanlagen eingedrungen sind, um auf das Leid der dort gehaltenen Tiere aufmerksam zu machen, nachdem die Behörden untätig geblieben sind. Der seitens der Tierschützer begangene Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB war durch § 34 StGB nicht als rechtswidrig anzusehen. Das Gericht gelangte unter folgender Argumentation zu dieser Annahme:

Nach allgemeiner Auffassung ist der Tierschutz ein anderes Rechtsgut iSd § 34 StGB und daher notstandsfähig. Er ist gem. Art. 20 a GG als Staatsschutzziel verfassungsmäßig verankert und über das Tierschutzgesetz als auch die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer Tiere rechtlich ausgestaltet. Unerheblich ist insoweit, dass das gefährdete Rechtsgut, der Tierschutz, nicht den Angekl. selbst zusteht, denn § 34 StGB umfasst auch Rechtsgüter der Allgemeinheit. Art. 20 a GG entfaltet zwar keine unmittelbare Drittirkung, bindet aber den Staat und seine Organe. Für die Judikative bedeutet dies, unbestimmte Rechtsbegriffe im Sinne dieses Staatsziels: Schutz der Umwelt und der Tiere zu interpretieren. Dies gilt auch für die Auslegung von § 34 StGB.⁶⁴

Das Oberlandesgericht hat geltendes Recht damit konsequent zur Anwendung gebracht.

Für die Zukunft bleibt genau dies zu hoffen: Dass Verstöße gegen das Tierschutzgesetz in Zukunft unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher und unionsrechtlicher Grundsätze konsequent strafrechtlich geahndet werden.

⁶² Die Staatsanwaltschaft Münster leitete 2016 ein Strafverfahren gegen einen Brütgereibetreiber ein. Vgl. hierzu Ablehnungsbescheid des OLG Hamm, Beschluss vom 10.05.2016 – 4 Ws 113/16; Hierzu ausführlich Stucki, Rechtswissenschaft 2016, 521 ff..

⁶³ OLG Naumburg , Urteil vom 22.02.2018, Az.: 2 Rv 157/17.

⁶⁴ OLG Naumburg , Urteil vom 22.02.2018, Az.: 2 Rv 157/17.